

## **Starre Fronten überwinden. Eine Stellungnahme evangelischer Ethiker zur Debatte um die Embryonenforschung**

von

Prof. Dr. Reiner Anselm, Universität Göttingen

Prof. Dr. Johannes Fischer, Universität Zürich

Prof. Dr. Christofer Frey, Universität Bochum

Prof. Dr. Ulrich Körtner, Universität Wien

Prof. Dr. Hartmut Kreß, Universität Bonn

Prof. Dr. Dr. h.c. Trutz Rendtorff, Universität München

Prof. Dr. Dr. Dietrich Rössler, Universität Tübingen

Prof. Dr. Christian Schwarke, Universität Dresden

Prof. Dr. Klaus Tanner, Universität Halle-Wittenberg

Die Freiheit zum eigenen Standpunkt ist ein Kennzeichen des Protestantismus. Eindeutigkeit oder gar Einstimmigkeit hat die protestantische Tradition nur selten verlangt, nämlich in den Grundfragen des Glaubens, mit denen die Kirche steht oder fällt. Fragen der Lebensform, der Lebensgestaltung und der Ethik gehören dazu in der Regel nicht. Darum darf der Pluralismus innerhalb der evangelischen Kirche wie auch der akademischen Theologie zu Recht als Markenzeichen des Protestantismus gelten. Auch der Vorsitzende des Rates der EKD, Präses Manfred Kock, hat dies jüngst in seinem Bericht vor der Herbstsynode der Evangelischen Kirche in Deutschland betont. Von der Anerkennung des Anderen geleitet, lässt der Protestantismus im Rahmen der biblisch und reformatorisch begründeten Grundüberzeugungen moralischen Intuitionen ihre Freiheit, wenn sie auch nicht

von der Rechenschaftspflicht entbunden sind. Er ermöglicht so einen Diskurs zwischen unterschiedlichen oder gegensätzlichen Auffassungen, die sich als differente Auslegung der gemeinsamen evangelischen Tradition verstehen und diesen Anspruch auf dem Niveau gemeinsamer Reflexion in Argumenten zur Geltung bringen. Die gegenwärtige Diskussion um die Zulässigkeit der Forschung an menschlichen Embryonen gibt Anlass, diesen Sachverhalt erneut ins Bewusstsein zu rufen. Die folgenden Überlegungen evangelischer Ethiker versuchen vor diesem Hintergrund, einen Kompromiss aufzuzeigen, der die auch in der Gruppe der Autoren vorhandenen Differenzen nicht einebnen und doch einen auch rechtlich gangbaren Weg markiert.

### *Die gemeinsame Grundlage*

Die Überzeugung, dass menschliches Leben in allen Stadien seiner Entwicklung prinzipiell schutzwürdig ist, bildet die gemeinsame Grundlage in dieser Debatte. Die Achtung des individuellen Lebens schließt das Engagement für Kranke ebenso ein wie die Ausrichtung der evangelischen Ethik an der persönlichen Verantwortung, die sich im Rahmen einer Rechtsordnung entfaltet. Darum sollte auch der Beitrag der evangelischen Kirche solchen Rechtsfrieden zum Ziel haben, bei dem grundlegende Überzeugungen bezüglich des Schutzes menschlichen Lebens gewahrt bleiben können. Rechtliche Regelungen haben die Funktion, für alle Beteiligten – auch für die in der Forschung Tätigen – verlässliche Rahmenbedingungen bereitzustellen und in Bezug auf die Öffentlichkeit für Verfahrenstransparenz und Kontrollmöglichkeiten zu sorgen. Schließlich gehört zu den gemeinsam geteilten Grundsätzen evangelischer Ethik die Überzeugung, dass sich ethische Problemstellungen nicht auf dem Weg einer naturalistischen Argumentation beantworten lassen, wie sie sich in der katholischen Tradition finden lässt.

Auf der Basis dieser verbindenden Überzeugungen ist in der gegenwärtigen Debatte strittig, wie die prinzipielle Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens im Blick auf die Embryonenforschung näher zu bestimmen sei. Dabei gibt es auch inner-

halb der evangelischen Kirche und der evangelischen Ethik ein Spektrum an Positionen, die sich nicht gegenseitig das Etikett des Unmoralischen anheften dürfen. Die offenkundige Unvereinbarkeit der Überzeugungen für oder gegen die Embryonenforschung nötigt vielmehr dazu, nach Konfliktlösungen zu suchen, die den verschiedenen moralischen Intuitionen gerecht werden, ohne ihnen doch jeweils ganz folgen zu können.

### *Das Problem*

Die gesamte bisherige Diskussion bewegt sich vorrangig um die Frage, ab wann in der Entwicklung menschlichen Lebens von einem Menschen gesprochen werden kann, der als solcher besonderen Schutz genießt. Damit ist unlösbar verbunden das Problem, wie die einander gegenüberstehenden Positionen mit den sonstigen gesellschaftlich akzeptierten Praktiken im Umgang mit dem menschlichen Leben zusammenstimmen. Unstrittig ist, dass Menschen nicht für noch so hochrangige Forschungs- und Heilungsziele getötet werden dürfen. Unstrittig ist auch, dass menschliches Leben prinzipiell unter einem besonderen Schutz steht. Unstrittig ist aber ebenso, dass wir im Umgang mit der medizinisch assistierten Zeugung, der Verhütungspraxis, dem Schwangerschaftsabbruch, der Notwehr, dem Verteidigungskrieg, der indirekten und passiven Sterbehilfe und anderen Fragen zahlreiche Einschränkungen eines unbedingten Lebensschutzes zulassen. Dies gilt unbeschadet der Feststellung, dass hier teilweise andere Konflikte und Motivationen vorliegen als in der Embryonenforschung. Innerhalb dieses Spannungsfeldes lassen sich zur Forschung an Embryonen zwischen einer strikten Ablehnung und einer weitgehenden Befürwortung idealtypisch drei Positionen benennen.

### *Drei unterschiedliche Positionen*

Eine erste Position (a) fordert den unbedingten Schutz des Embryos. Begründet wird diese Haltung mit der Potenzialität der befruchteten Zelle, sich zu einem

Menschen zu entwickeln, bzw. mit der biologischen Kontinuität zwischen der befruchteten Eizelle und dem potenziellen späteren Individuum. Eine solche Kontinuität sei im Embryo angelegt und dürfe nicht durch menschliches Tun unterbrochen werden. Daher sei schon die befruchtete Eizelle als das organische Substrat eines bereits existierenden Menschen zu behandeln, dem dieselbe Würde, Bestimmung zur Gottebenbildlichkeit und derselbe Lebensschutz zukomme wie einem Geborenen. Diese Position findet sich in Übereinstimmung mit dem Embryonenschutzgesetz<sup>1</sup>, steht jedoch in besonders scharfem Gegensatz zu anderen Handlungsweisen im Umgang mit vorgeburtlichem Leben wie dem Schwangerschaftsabbruch, der von den Vertretern dieser Position darum auch konsequenter Weise abgelehnt werden muss.

Demgegenüber vertritt eine zweite Position (b) einen abgestuften Embryonenschutz, der enge Grenzen zieht. Auch hier gilt der prinzipielle Schutz des Embryos vom Beginn an; ein unbedingter Schutz wird jedoch erst vom Zeitpunkt der Nidation an gefordert. Vorher erscheinen, wenn besonders gewichtige Begründungen vorliegen, Ausnahmen vom prinzipiellen Lebensschutz denkbar. Lange Zeit bildete die Bezugnahme auf die Nidation in der Frage des Lebensschutzes die herrschende Meinung. Sie liegt auch der Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch (§ 218 [1] Satz 2 StGB<sup>2</sup>) zu Grunde, die die rechtliche Voraussetzung für den gesellschaftlich akzeptierten Einsatz nidationshemmender Mittel zur Empfängnisverhütung darstellt. Darüber hinaus kann sie durch biologische Forschungsergebnisse plausibilisiert werden. Denn obwohl sich biologisch von einem ununterbrochenen Kontinuum der menschlichen Entwicklung sprechen lässt, gibt es gute und in der Debatte wiederholt vorgetragene Gründe, wie in der Kernverschmelzung so auch in der Nidation (etwa um den 10. Tag) einen bedeutsamen Einschnitt der Entwicklung zu sehen (Ausschluss der Mehrlingsbildung etc.). Für

---

<sup>1</sup>§ 8.1 EschG: (1) Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich bei Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag.

<sup>2</sup> „Handlungen, deren Wirkung vor Abschluss der Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes“.

diese Position kann der Embryo nicht ohne weiteres mit dem Leben eines Menschen in vollem Sinne gleichgestellt werden. Prädikate wie „Gottebenbildlichkeit“ oder „Würde“ kommen für sie allein dem Menschen zu, sei es dem existierenden oder aber dem werdenden Menschen. Vom Werden eines Menschen aber kann nur dort gesprochen werden, wo die äußeren Entwicklungsmöglichkeiten hin zum existierenden Menschen gegeben sind. Bei den meisten Embryonen, die verschwenderisch auf natürliche Weise oder gezielt auf künstliche Weise entstehen, ist das nicht der Fall. Insbesondere gilt dies für die „überzähligen“ Embryonen aus der In-vitro-Fertilisation, denen die für die biologische Entwicklung notwendige mütterliche Umgebung fehlt. Daher hält es diese Position in bestimmten Grenzen für gerechtfertigt, „überzählige“ Embryonen der Forschung für die Entwicklung von Therapien für kranke Menschen zur Verfügung zu stellen.

In dieser Perspektive kann also in der Phase vor der Nidation der Schutz des frühen Embryo in Konkurrenz zur Pflicht treten, Leiden zu lindern. Daher werden angesichts eines hochrangigen Ziels eine Ausnahme vom unbedingten Schutz und eine Güterabwägung für möglich gehalten. Darüber hinaus ist diese Sichtweise ist kompatibler zum sonst praktizierten Umgang mit vorgeburtlichem Leben als die unter (a) beschriebene Auffassung. Die erstgenannte Position hält allerdings eine Abwägung zwischen dem Recht auf Leben des Embryo und der Pflicht zu Heilen für illegitim.

Schließlich plädiert eine dritte Position (c) für die uneingeschränkte Möglichkeit der Forschung an frühen Embryonen. Sie differenziert zwischen Menschen als Personen und solchen Stadien des vorgeburtlichen menschlichen Lebens, in denen diesem kein unbedingter Schutz zukomme. Diese Haltung entspricht in ihren Grundzügen derjenigen Position, die das abendländische Rechts- und Moralbewusstsein – auch innerhalb der Kirchen – nachhaltig geprägt hat und auch gegenwärtig noch die Praxis des gesellschaftlichen Umgangs mit dem vorgeburtlichen Leben in der westlichen Welt bestimmt. Heute werden die Pflicht zu heilen bzw. zu forschen und die Freiheit dazu auf der Grundlage dieser Sichtweise für wichti-

ger erachtet als der Schutz menschlicher Zellen. Die Forschung an Embryonen vor der Nidation gilt daher als erlaubt, weil es sich bei diesen noch nicht um Menschen im eigentlichen Sinne handele. Die Ergebnisse der modernen Embryologie erweisen sich im Blick auf diese Anschauung als zwiespältig: Zum einen betonen sie die Kontinuität in der Entwicklung, zum andern wecken sie den Wunsch nach therapeutischer Anwendung ihrer Ergebnisse.

Das Nebeneinander der drei beschriebenen Positionen spiegelt sich in der bundesdeutschen Rechtslage. Zwar bestimmt das 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz in § 8 die „befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Zelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an“ sowie „jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle, die sich beim Vorliegen der dafür erforderlichen weiteren Voraussetzungen zu teilen und zu einem Individuum zu entwickeln vermag“, bereits als Embryo und stellt diesen als beginnendes menschliches Leben unter den Schutz der Rechtsordnung. Demgegenüber hat jedoch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Schwangerschaftsabbruch von 1975 die Frage bis zum 14. Tag der Embryonalentwicklung offen gelassen: „Leben im Sinne der geschichtlichen Existenz eines menschlichen Individuums besteht nach gesicherter biologisch-physiologischer Erkenntnis jedenfalls vom 14. Tag nach der Empfängnis an“ (BVerfGE 39, 51).

Für alle in der Debatte vertretenen Positionen – innerhalb wie außerhalb der Kirchen – gilt, dass in ihnen über die konkreten Probleme der Embryonenforschung hinaus auch weiter reichende Fragestellungen, Interessen und Bemühungen um Einflussnahme leitend sind. Differente Vorstellungen über die Gesellschaftsordnung sind dabei ebenso zu nennen wie die kritische Auseinandersetzung mit der als problematisch empfundenen Verflechtung unterschiedlicher Zielsetzungen. Dies wird ebenso deutlich in der Kritik an den ökonomischen Interessen der Forschung wie am sogenannten Dambruchargument. In diesem Sinne geht es in dem Streit um den Status des Embryos nicht nur um seinen individuellen Lebensschutz, sondern hintergründig auch um weiterreichende Prinzipienfragen.

*Die Statusfrage*

Die Differenz zwischen den drei unterschiedlichen Positionen besteht zunächst in der Bestimmung des Zeitpunkts, von dem an sich entwickelndes menschliches Leben als Leben eines Menschen zu gelten hat. Ist die Frage einmal so gestellt, ist man für jede denkbare Antwort auf empirische Bestimmungen angewiesen. Dies wird besonders deutlich an der oben an erster Stelle genannten Position, die den Menschen genetisch definiert: Ihr zu Folge ist eine Zelle mit einem diploiden menschlichen Chromosomensatz ist als Mensch zu behandeln, wenn sie die Potenzialität zur Entwicklung eines Menschen besitzt. Aber auch die anderen Standpunkte rekurrieren zu ihrer Begründung auf biologische Sachverhalte. So wird etwa die Nidation eben deshalb als wesentlicher Einschnitt gesehen, weil sich ab diesem Zeitpunkt tatsächlich nur ein Individuum entwickelt. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass eine nicht geringe Anzahl von befruchteten Eizellen nie zur Nidation gelangt. Ebenso nehmen gelegentlich vorgetragene spätere Zeitpunkte – wie die Entwicklung des Gehirns – notwendig auf empirische Bestimmungen Bezug. Die damit intendierte argumentative Sicherheit erweist sich jedoch als trügerisch. Denn alle denkbaren Zeitpunkte ergeben sich nicht einfach aus der biologischen Entwicklung. Um einen bestimmten Zeitpunkt der biologischen Entwicklung als den Beginn eines Menschenlebens bestimmen zu können, müssen in jedem Fall Zusatzannahmen gemacht werden. Dies gilt auch für den vermeintlich eindeutigen Zeitpunkt der Kernverschmelzung. Denn wer diesen Zeitpunkt mit dem Beginn der Existenz eines Menschen gleichsetzt, der setzt voraus, dass der Mensch in hohem Maß durch sein Genom „definiert“ wird. Für diesen wie für alle anderen Zäsuren gilt daher, dass sie erstens bestimmte Charakteristika des Menschseins für das Ganze nehmen und zweitens eine Zuschreibung vornehmen. An den Embryo werden Maßstäbe angelegt, die für ausgebildete Individuen Geltung beanspruchen.

Moralische Bewertungen und rechtliche Urteile sind nicht unmittelbar aus den von Biologen beobachteten Sachverhalten ableitbar. Umgekehrt ist aber jede der oben genannten Positionen auf eine Bestimmung des Menschen angewiesen, die auf empirische Indikatoren Bezug nimmt. Auch jede transempirische Zuschreibung, vor allem die Gottebenbildlichkeit oder die Menschenwürde, muss angeben, worauf sie sich bezieht. Wenn solches Reden nicht leer bleiben soll, bedarf es empirischer Indikatoren. Dies können und müssen auch biologische Sachverhalte sein. Solche Indikatoren erzeugen Plausibilitäten, nicht mehr und nicht weniger. Die Alternative besteht also nicht zwischen der vermeintlich objektiven Grenzziehung bei der Kernverschmelzung und allen anderen scheinbar willkürlichen Limitierungen. Vielmehr ist nach plausiblen oder weniger plausiblen Indikatoren zu fragen, die den Menschen in seinen vielfältigen Bezügen erkennbar werden lassen. Dazu gehört gewiss mehr als nur ein diploider Chromosomensatz. Die Frage nach dem Status des Embryos wird also dann richtig gestellt, wenn darin nach guten Gründen gesucht wird, das zuvor im ethischen Diskurs Bestimmte empirisch anzubinden. Die Statusfrage ist ein unumgängliches Element im Geflecht des Problems, aber nicht dessen entscheidende Lösung. Diese Erkenntnis deckt sich mit der Zurückhaltung gegenüber der Normativität des rein Natürlichen, von der die evangelische Ethik in ihrer Geschichte weitgehend geprägt ist.

### *Biologie und Gottebenbildlichkeit*

Das Bewusstsein von der allenfalls bedingten Tragfähigkeit biologischer Sachverhalte als Argumente muss sich auch im Gebrauch der Idee der Menschenwürde und deren theologischer Entsprechung, der Gottebenbildlichkeit, niederschlagen. Allzu oft werden die beiden Bestimmungen in der Debatte um die Embryonenforschung erstens quasi-empirisch mit der genetischen Existenz der befruchteten Eizelle identifiziert und zweitens auf einen Abwehrgesichtspunkt reduziert. Beides ist jedoch problematisch.

Wert und Wirkung der Idee der Menschenwürde verdanken sich gerade der Tatsache, dass sie im Menschen etwas sehen lehrt, das sich nicht empirisch festmachen lässt. Dies gilt auch für die Vorstellung von der Gottebenbildlichkeit als Ausdruck für die christliche Überzeugung, dass der Mensch vor und jenseits der empirischen Erkennbarkeit von Gott angenommen ist. Gerade daran hält die religiöse Sprache fest, dass sich der Mensch einer abschließenden Definition entzieht. Dementsprechend ist auch in der theologischen Tradition die Gottebenbildlichkeit nicht als ein bereits vorhandener Zustand angesehen worden. Die reformatorische Theologie hat darüber hinaus hervorgehoben, dass die Gottebenbildlichkeit dem Menschen nur zukünftig zuteil werde, obgleich er auf Grund des Rechtfertigungsgeschehens schon jetzt von Gott so angesehen werde. Luther etwa hat die jenseits des Vorhandenen liegende Zukunftsdimension der Gottebenbildlichkeit stark betont. In den Bekenntnisschriften der lutherischen Kirchen dominiert eine starke Zurückhaltung, die Gottebenbildlichkeit als einen gegebenen Bestand des Menschseins auszuweisen. Dieses Verständnis der Gottebenbildlichkeit als einer Bestimmung, deren volle Realisierung noch aussteht, ist in der neueren Theologie immer stärker herausgearbeitet worden. Auf dem Hintergrund dieser Tradition legt es sich nahe, nicht zu schnell einen Brückenschlag zu versuchen zwischen den traditionellen Aussagen zur Gottebenbildlichkeit und einer „Würde“, von der unterstellt wird, sie sei eng verknüpft mit biologisch konstatierbaren Zäsuren. Identifiziert man Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit mit bestimmten Stadien der biologischen Entwicklung, so befestigt man nicht den damit verbundenen Anspruch, sondern untergräbt ihn.

Werden Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit als transempirische Zuschreibungen verstanden, haben sie gleichwohl ihr Recht in der Debatte. Denn sie verweisen auf die Grenzen, die Menschen sich im Umgang miteinander setzen, und tragen der Schutzwürdigkeit und den Schutzrechten eines jeden Menschen Rechnung. In diesem Sinne wird die Menschenwürde in Anlehnung an Kant als Aufforderung verstanden, die Menschheit [...] jederzeit zugleich als Zweck, niemals *bloß* als Mittel“ zu gebrauchen. (GMS, BA 67). Ohne eine in Grenzen erlaubte gegenseitige Nutzung als Mittel wäre menschliches Zusammenleben faktisch al-

lerdings nicht möglich. Wir sind uns gegenseitig immer *auch* Mittel zum Zweck. Dabei ist jedoch entscheidend, dass zwischen einer ausschließlichen und einer partiellen Mittelbeziehung unterschieden wird.

So wichtig die menschliches Handeln begrenzende Funktion von Menschenwürde und Gottebenbildlichkeit ist, so bildet sie dennoch nur einen Aspekt ihrer Bedeutung ab. Die theologisch in der Zuwendung Gottes zu den Menschen begründete Würde des Menschen findet ihren Ausdruck ebenso in der Freiheit des Menschen, seiner Fähigkeit zur Kulturgestaltung und seiner Verantwortung. Das Argument der Menschenwürde wäre darum verkürzt, wenn nicht zugleich mit den Grenzen auch die Aufgaben des Menschen in den Blick genommen würden.

Das hat Konsequenzen auch für die Beurteilung wissenschaftlicher Forschung. Grundlagenforschung und deren verantwortete Freiheit können ebenso Ausdruck der Menschenwürde wie medizinisches Handeln und dessen Verpflichtungscharakter gegenüber Patienten sein. Allein diese doppelte Bedeutung der Menschenwürde lässt uns in der Embryonenforschung überhaupt einen Konflikt erkennen.

### *Heil und Heilung*

Die Zuwendung zum Kranken gehört zu den Kernbeständen der christlichen Ethik. Schon die frühe Christenheit hat ihr Eintreten für die Kranken in den Heilungsgeschichten der Evangelien auf Jesus selbst zurückgeführt. Die therapeutisch begründete Embryonenforschung gewinnt von hier aus ihre moralische und religiöse Rechtfertigung. Darum sollte in der Diskussion die hohe ethische Anerkennungswürdigkeit des Zieles der Embryonen- und Stammzellforschung, die Heilungschancen kranker Menschen zu verbessern, nicht bestritten werden. Allerdings sind für die ethische Bewertung realistische Beurteilungen über die Relevanz des gewählten Weges und seiner Eignung für neue therapeutische Konzepte notwendig. Die Tendenz, zu früh zu Vieles zu versprechen, lässt sich immer wie-

der beobachten. Diese therapeutische Überlegitimation ist aber ethisch problematisch, weil sie unrealistische Hoffnungen weckt. Langfristig können solche Versprechen zu einer Delegitimierung der Forschungspraxis selbst führen. Von der Kritik an den Versuchen, durch voreilige Prognosen öffentliche Zustimmung und zugleich entsprechende Ressourcen zu erlangen, ist jedoch der Vorwurf zu unterscheiden, die Forschung strebe generell danach, die Bedingungen endlicher Existenz aufzuheben.

Die Heilung von Krankheiten ist nicht gleichbedeutend mit dem, was in der Sprache des christlichen Glaubens „Heil“ heißt. Die Medizin kann nicht den „neuen Menschen“ versprechen. Der Heilauftrag ärztlichen Handelns gilt gerade dem „alten Menschen“ in seiner Unvollkommenheit. Ihn wahrzunehmen ist ein Gebot der Menschenwürde und auch ein Postulat christlicher Ethik. Dies ist auch gegenüber Tendenzen zu betonen, die Leiden und Behinderung religiös überhöhen und dies gegen die Bestrebungen der modernen Medizin und der sie befördernden Forschung zur Geltung bringen.

#### *Verantwortung für das Individuelle*

Gegenüber den verschiedenen Formen der Generalisierung gehört es zur Tradition evangelischer Ethik, ethische Konflikte als begrenzt wahrzunehmen und – traditionell gesprochen – von der Frage nach dem Heil zu unterscheiden. Evangelische Ethik zielt auf eine Sensibilität für das Individuelle, das einzelne Leben. In Anerkennung der grundsätzlichen Bedeutung von Normen und Prinzipien lässt sie sich zugleich von der Einsicht leiten, dass sich Prinzipien an der je konkreten Wirklichkeit brechen. Ethik in evangelischer Perspektive richtet sich daher in besonderem Maße auf die individuelle Verantwortung von Wissenschaftlern und Patienten. Dies öffnet die Möglichkeit zu einer grundsätzlichen Akzeptanz unterschiedlicher Positionen auf der verbindenden Basis des christlichen Ethos, für das der Respekt vor dem einzelnen, konkret-historischen Individuum charakteristisch ist. Die in einer bestimmten Situation geforderte Aktualisierung des christlichen E-

thos ist ihrem Wesen nach nur begrenzt verallgemeinerbar, so sehr die Wahrnehmung individueller Verantwortung immer an die Normen der Rechtsordnung gebunden bleibt. Ethische und rechtliche Normen müssen allerdings konkretisiert werden. Das bedeutet etwa, den *prinzipiellen* ethischen Konflikt zwischen den Hoffnungen und Interessen von Patienten und dem Lebensschutz des Embryo von den *konkreten* Aufgaben im Umgang mit den Möglichkeiten der medizinischen Forschung zu unterscheiden.

Eine generalisierende Betrachtungsweise wird auch dann überwunden, wenn zwischen allgemeinen Kontexten und konkreten Zielsetzungen der Forschung differenziert wird. In dieser Perspektive geht es nicht mehr generell um *die* Forschung mit menschlichen Stammzellen, sondern konkret darum ob bereits existierende, im Ausland gewonnene Zelllinien für die Forschung im Inland verwendet werden dürfen. Erst eine derartige Eingrenzung der Fragestellung schafft die Voraussetzungen für eine ethische Bewertung und eine korrespondierende Entscheidungsfindung im Bereich von Recht und Politik.

Die Hinwendung zur Lebenswirklichkeit des einzelnen Menschen entspricht dem Menschenbild, das der evangelischen Ethik zu Grunde liegt. Ihm zufolge ist der Mensch jedenfalls mehr als sein Genom. Zum Menschen gehört vielmehr seine je eigene Biographie. Nur aus der Perspektive dieser Lebensgeschichte ist uns überhaupt die Einsicht der biblischen Überlieferung in die Gnade der Existenz retrospektiv erschließbar. Die Bestimmung des Menschen aus normativen Elementen und empirischen Indikatoren ist daher immer eine sozialhermeneutische Aufgabe. Sie kann weder vom Beziehungsgefüge abstrahieren, in dem der Mensch steht, noch von seiner Biographie. Diese biographische Komponente lässt sich jedoch unterschiedlich interpretieren. Wird auf der einen Seite die Kontinuität der Biographie zum Argument gegen die Forschung an Embryonen, so lässt sich andererseits geltend machen, dass es ohne eine Perspektive auf eine Biographie auch keine Menschen im eigentlichen Sinne gibt.

*Ein möglicher Kompromiss*

Vorschläge zur Konfliktlösung haben aus evangelischer Perspektive folgenden Bedingungen zu genügen: (1) Die elementaren moralischen Intuitionen, die sich in den unterschiedlichen Positionen äußern, müssen in ihrem Recht anerkannt werden und weiter in der Diskussion bleiben können. (2) Das Prinzip der Menschenwürde darf dem konkreten Konflikt nicht nur gegenüber gestellt werden, sondern der Konflikt muss als Diskurs zwischen *konkurrierenden Auslegungen* der Menschenwürde betrachtet werden. (3) So wichtig empirische Indikatoren für die Anwendung des Prinzips der Menschenwürde sind, so wenig taugen sie zur Begründung des Intendierten. Der Naturalismus in der gegenwärtigen Debatte ist der evangelischen Ethik fremd. (4) Auch in einer pluralistischen Gesellschaft müssen bestimmte moralische Mindeststandards und Grundrechte gesichert bleiben. Einzelne, eng gefasste moralische Standpunkte können aber nicht zur Basis in einer pluralistischen staatlichen Rechtsordnung werden. Rechtsregelungen sind so zu gestalten, dass sie Entscheidungen gemäß unterschiedlicher moralischer Überzeugungen offen halten. Dies ist auch die Konsequenz aus der Auffassung, dass ethische Konflikte in der Rechtsordnung befriedet werden können.

Sucht man nach einer Lösung des Konflikts, die den genannten Bedingungen genügt, so kann ein Kompromiss darin bestehen, Forschung an sogenannten überzähligen oder „verwaisten“ Embryonen, d.h. an bereits mehrjährig kryokonservierten Embryonen, die wegen ihrer eingeschränkten Entwicklungsfähigkeit aus medizinischen Gründen nicht mehr mit dem Ziel einer Schwangerschaft implantiert werden können, zuzulassen. Das gilt ebenso für die Forschung an Stammzelllinien, die bereits existieren. Die Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken ist jedoch derzeit nicht zu verfolgen.

*Die Diskussion geht weiter*

Aus evangelischer Sicht sind unterschiedliche Antworten auf die derzeit diskutierten Fragen vorstellbar, die von restriktiven bis zu offeneren Positionen reichen. Wie immer man sich entscheiden möchte: Die Tradition der evangelischen Ethik erinnert uns daran, dass wir in jedem Falle Verantwortung zu übernehmen haben. Das gilt für diejenigen, die die Forschung an Embryonen mit dem Ziel der Entwicklung von Therapien für kranke Menschen ablehnen ebenso wie für diejenigen, die diese Forschung befürworten.

Christinnen und Christen finden sich in allen Lagern, zwischen denen um die Embryonen- und Stammzellforschung gestritten wird. Auch innerhalb der beiden großen Kirchen sind die Urteile nicht einheitlich. Dies, nicht die vermeintlich eindeutige Antwort, ist derzeit das Gemeinsame der Konfessionen. Die Überzeugungen, die das christliche Selbst- und Weltverständnis leiten – etwa das Vertrauen auf Gott als den Schöpfer und Bewahrer allen Lebens – führen offenbar nicht mit Notwendigkeit zu nur einer Position im Streit um die Embryonen. Eine evangelische Position steht unabhängig von ihrer Stellung zum konkreten Problem vor der Aufgabe, nicht im leicht generalisierbaren Misstrauen gegenüber dem Neuen zu verharren, sondern sich am Aufbau einer Kultur zu beteiligen, die zwar mit Missbrauch rechnet, aber nicht in der Furcht davor erstarrt. Aus evangelischer Perspektive erscheint nicht das pauschale Forschungsverbot als die angemessene Antwort, sondern das Bemühen um Differenzierung und Abwägung von Handlungsalternativen.